

und Vorurteile des früheren Kleineigentümers noch nicht mit einem Schlage aus der Welt geschafft sind.

„Es wäre ein grober Fehler, wollten wir nicht sehen, daß der Zusammenschluß zu Genossenschaften auf Grund der Masseninitiative an manchen Stellen schneller erfolgte, als sich das Bewußtsein der Bauern wie auch die genossenschaftlichen Arbeitsgewohnheiten und Methoden entwickeln konnten, schon gar nicht zu reden von vielen anderen Problemen der Produktion und des persönlichen Wohlergehens.“³

Gerade dieser Widerspruch zwischen der neuen ökonomischen Stellung der Genossenschaftsbauern im Produktionsprozeß und den ideologischen Elementen ihrer eigenen Vergangenheit ist für unsere strafrechtliche Betrachtung das wichtigste, da sich aus ihm die gesellschaftsgefährlichen Handlungen gegen das genossenschaftliche Eigentum (außer Staatsverbrechen) erklären. Der prinzipielle Weg zur Lösung dieses (nicht-antagonistischen) Widerspruchs — und damit zugleich auch zur Überwindung dieser kriminellen Erscheinungen — besteht darin, durch bessere politisch-ideologische Leitung, Führung und Erziehung von seiten der Partei und Staatsorgane, der Massenorganisationen und der Vorstände der LPGs die breiten Massen der Genossenschaftsbauern zu befähigen, selbst und kollektiv die Stufe der sozialistischen Bewußtheit zu erreichen. Das Hauptkettenglied hierbei ist die Entfaltung der innergenossenschaftlichen Demokratie, die mit der Entwicklung der sozialistischen Kollektive (Brigaden u. a.) untrennbar verbunden ist.

Die Entfaltung der innergenossenschaftlichen Demokratie hängt aufs engste mit der Veränderung des Charakters der Arbeit in den LPGs und auf dieser Basis mit der Veränderung des Bewußtseins der Bauern, mit der Schaffung des neuen Menschen auch auf dem Land zusammen. Denn für den Bauern, der vorher völlig nach seinem eigenen individualistischen Willen seine Wirtschaft und mit ihr die mithelfenden Familienangehörigen, u. U. auch fremde Personen, leitete, ist die vollverantwortliche Mitarbeit in der (landwirtschaftlichen) Großproduktion auf der Basis der innergenossenschaftlichen Demokratie eine gewaltige Umstellung. Sie erfordert eine intensive ideologische zielstrebige Kleinarbeit, um den früheren Privateigentümer auf die Höhe bewußter, sozialistischer Koproduktion zu führen, anderenfalls er individualistisch und vereinzelt der LPG als etwas Fremdem gegenübersteht und sich wie der einstige Knecht oder Tagelöhner fühlt⁶.

Diese notwendige Umwälzung ist gesetzmäßig der Weg, der auch die Aufhebung der gesellschaftsgefährlichen Handlungen gegen das genossenschaftliche Eigentum einschließt und auf dem auch die Straforgane ihre Tätigkeit entfalten müssen. Deshalb ist davon auszugehen, daß die Überzeugungsarbeit mit dem vollgenossenschaftlichen Zusammenschluß entschieden an Bedeutung gewönne hat. Wir müssen die Frage stellen: Welchen Inhalt muß die Tätigkeit der Straforgane haben, d. h. welche politisch-ideologischen Fragen müssen im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit stehen, welche Überzeugungen müssen sie als staatliche Vertreter der mit den Genossenschaftsbauern brüderlich verbundenen Arbeiterklasse diesen vermitteln?

Das sind m. E. folgende:

1. „Das genossenschaftliche Eigentum ist die wirtschaftliche Grundlage für die Festigung und weitere sozialistische Entwicklung der LPG sowie für den steigenden Wohlstand ihrer Mitglieder. Es ist Aufgabe aller Genossenschaftsmitglieder und der staatlichen Organe, das genossenschaftliche Eigentum allseitig zu

schützen“⁷ und zu mehren⁸. Diese Gesetzmäßigkeit muß zur festen inneren Überzeugung und moralischen Haltung der Genossenschaftsbauern werden und ihr gesamtes Verhalten und Denken bestimmen.

2. Jede Schädigung und Verschleuderung des genossenschaftlichen Eigentums und auch jede Hinderung seiner planmäßigen Mehrung und Festigung schädigt alle Genossenschaftsbauern der LPG und beeinträchtigt die Erfüllung der ökonomischen Aufgaben der Landwirtschaft, den Sieg des Sozialismus in der Landwirtschaft und damit die Stärkung der DDR als staatliches Bollwerk in unserem nationalen Kampf.

3. Die Sicherung des genossenschaftlichen Eigentums vor jeglichen Schädigungen und seiner planmäßigen Mehrung ist in erster Linie Sache der Genossenschaftsbauern selbst. Sie selbst verwalten das genossenschaftliche Eigentum und arbeiten mit ihm. Sie sind am besten in der Lage, durch Massenkontrolle und Massenvachsamkeit seinen Bestand und seine Mehrung zu sichern. Die Vorstände, Revisionskommissionen, Disziplinarkommissionen usw. sowie die Brigaden der sozialistischen Arbeit und überhaupt alle Brigaden von Genossenschaftsbauern müssen diesen Schutz des sozialistischen Eigentums konkret und in Einheit mit der Organisation der genossenschaftlichen Produktion gewährleisten.

4. Die wirksamste Sicherung sowohl des genossenschaftlichen Eigentums als auch der Festigung und Entfaltung der LPG überhaupt ist die Aneignung der sozialistischen Bewußtheit und der sozialistischen Moral durch alle Genossenschaftsbauern, im Wege der kollektiven wechselseitigen sozialistischen Erziehung unter Führung der Partei, der staatlichen und genossenschaftlichen Leitungen auf der Grundlage der gemeinsamen sozialistischen Arbeit.

„Die vordringlichste Aufgabe unserer Parteiorganisationen in den LPGs besteht darin, die Herausbildung des sozialistischen Bewußtseins aller Genossenschaftsbauern zu fördern und die Wachsamkeit zum Schutze des genossenschaftlichen Eigentums zu erhöhen.“ (Hervorhebung von mir, E. B.)⁹

Diese vier Grunderkenntnisse müssen den ideologisch-propagandistischen Inhalt der gesamten Tätigkeit der Straforgane zum Schutz des genossenschaftlichen Eigentums ausmachen, insbesondere den Inhalt ihrer strafverfolgenden und rechtsprechenden Tätigkeit.

Diese Erkenntnis und Feststellung ist für die Entwicklung einer planmäßigen vorausschauenden Tätigkeit der Straforgane von ausschlaggebender Bedeutung. Denn auf der Grundlage der Beschlüsse von Partei und Regierung, der zentralen und der örtlichen Volksvertretungen und unter Voraussetzung planmäßiger Bekämpfung der Schwerpunktkriminalität zeigt sich die bewußte planmäßige vorausschauende Tätigkeit der Justizorgane, besonders der Gerichte, vor allem in der Herausarbeitung und Propagierung der konkret-richtigen ideologischen Linie des Verfahrens.

Wenn wir davon ausgehen, daß das Verfahren eine Schule für die Massen sein soll, wenn es den Volksmassen helfen, sie befähigen soll — durch Lernen am Beispiel des betreffenden Falles — künftig besser, wirksamer, frühzeitiger die gesellschaftlichen Hemmnisse in unserer Entwicklung zu überwinden, dann ist das Entscheidende am Strafverfahren die damit zu erzielende politisch-ideologische Überzeugung, Aufklärung und Erziehung. Dann genügt es nicht, das Verfahren in

⁷ vgl. § 14 des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 3. Juni 1959 (GBl. I S. 577).

⁸ vgl. die auf dem V. Parteitag der SED formulierten Grundsätze der sozialistischen Moral, in W. Ulbricht, Der Kampf um den Frieden, für den Sieg des Sozialismus, für die nationale Wiedergeburt Deutschlands als friedliebender, demokratischer Staat, Berlin 1958, S. 121.

⁹ G. Grüneberg in seinem Schlußwort auf der 8. Tagung des ZK der SED, a. a. O., S. 264.

⁵ A. Neumann auf der 8. Tagung des ZK der SED, ND vom 5. April 1960, Ausg. B, S. 5.

⁶ vgl. hierzu näher: Erich Hahn, Freiheit und Persönlichkeit in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Einheit 1960, Heft 7, S. 1020 ff., bes. S. 1028 f.